

Förderprogramm Ansiedlung internationaler Verbände

Leistungs- und Spitzensport, Nachwuchsleistungssport

1. Präambel

Österreich, im Speziellen die Bundeshauptstadt Wien ist weltweit einer der bedeutendsten Amtssitze internationaler Organisationen. Österreich war schon zu Zeiten des Kalten Krieges aufgrund seiner geopolitischen Lage und seines neutralen Status eine Plattform für internationalen Dialog. Seither ist Wien neben New York, Genf und später Nairobi auch Hauptsitz der Vereinten Nationen. Neben dieser historischen Tradition der Ansiedlung internationaler Organisationen kommt diesen Einrichtungen in Wien auch als Wirtschaftsfaktor enorme Bedeutung zu.

Mit dem Ziel neue internationale Kontakte im Bereich des Sports in Österreich aufzubauen und bereits bestehende zu verbessern wurde das Förderprogramm zur Ansiedlung internationaler Sportverbände eingerichtet. Hierdurch sollen internationale Fachverbände und internationale Einrichtungen im Bereich des Spitzensports bei ihrer Ansiedlung an einem geeigneten Standort in Österreich unterstützt werden. Mit 2021 wurde das Förderprogramm hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien und förderbaren Kosten überarbeitet. Als Begründung für die Förderung bei der Ansiedlung internationaler Sportverbände in Österreich – als Teilbereich der „Aufrechterhaltung und Verbesserung von internationalen Verbindungen im Sport“ – wurde während der Geltung des BSVG 2013 und bis dato auf Grundlage des BSVG 2017 wie folgt argumentiert:

„Ein wichtiges Teilziel stellt dabei die Ansiedlung internationaler Sportverbände in Österreich dar. Mit der Ansiedlung solcher Institutionen geht meist auch eine verstärkte Einbindung österreichischer Verbände und Funktionäre in das internationale Verbandsgeschehen einher. Die Durchführung internationaler Veranstaltungen im Sport in Österreich (Tagungen, Kongresse) wird durch solche Ansiedlungen in der Regel gesteigert, die Partizipation Österreichischer Funktionsträger in den jeweiligen Verbänden erleichtert. Davon profitieren mittelbar in sportlicher Hinsicht Athletinnen und Athleten österreichischer Verbände, zum Beispiel durch die verstärkte Vernetzung der nationalen Verbände mit dem internationalen Verband oder Zuschläge für die Durchführung internationaler Veranstaltungen.“

Das grundsätzliche Interesse zur Verlängerung des Förderprogramms des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport war gegeben, womit die Entscheidung die Verträge mit den internationalen Sportverbänden fortzuführen, positiv ausgefallen ist.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 BSVG 2017 ermächtigt, Vorhaben zur „Aufrechterhaltung und Verbesserung von internationalen Verbindungen im Sport“ mit finanziellen Mitteln zu fördern.

Ein Teilaspekt hiervon ist die Unterstützung bei der Ansiedlung internationaler Sportverbände in Österreich in den ersten Jahren nach der Ansiedlung des internationalen Sportverbandes. Eine Abhängigkeit des sodann angesiedelten geförderten Sportverbandes von öffentlichen Mitteln ist jedoch zu vermeiden, weshalb die finanzielle Eigenmittelquote des angesiedelten internationalen Sportverbandes sukzessive zu erhöhen ist (jedenfalls über 50 % der jährlichen Gesamtkosten).

Die Zielsetzungen von Regierungsprogrammen werden bei der Fördervergabe besonders berücksichtigt.

2. Ziele

- 2.1. Steigerung der Einbindung österreichischer Verbände und deren FunktionsträgerInnen in das internationale Verbandsgeschehen
- 2.2. Etablierung Österreichs als Dreh- und Angelscheibe im internationalen Sportgeschehen
- 2.3. Durchführung internationaler Veranstaltungen der internationalen Verbände in Österreich (Tagungen, Kongresse, Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, etc.)
- 2.4. Durchführung internationaler Sportveranstaltungen in Österreich
- 2.5. Steigerung der Bekanntheit und Popularität Österreichs in der (Sport-)Welt
- 2.6. Positive Effekte für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Österreich

3. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis § 14 BSVG. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 BSVG 2017 ermächtigt, Vorhaben zur „Aufrechterhaltung und Verbesserung von internationalen Verbindungen im Sport“ mit finanziellen Mitteln zu fördern.

4. Kreis der Antragsberechtigten

Internationale Sportfachverbände aus dem Bereich des Leistungs- und Spitzensports, **internationale Sportdachverbände** aus dem Bereich des Breitensports sowie internationale **Verbände mit einer besonderen Aufgabenstellung im Sport**, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben oder diesen in das Gebiet der Republik Österreich verlegen wollen. Vorausgesetzt wird, dass der entsprechende österreichische Sportfachverband/Sportdachverband/Verband mit einer besonderen Aufgabenstellung im Sport ordentliches Mitglied (Vollmitglied) beim antragstellenden internationalen Verband ist und das Vorhaben von diesem unterstützt bzw. befürwortet wird.

5. Antrag auf Förderung

Der Förderantrag gilt als formal gültig eingebracht, wenn folgende Unterlagen für die Beurteilung in der Abteilung II/4 Spitzensport (mail: spitzensport@bmkoes.gv.at) des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bis zur Antragsfrist eingebracht werden:

- 5.1. Rechtsgültig unterzeichneter Förderantrag
- 5.2. Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Darstellung der Verbandsstruktur (insbesondere Darstellung von Mitgliederzahlen: Einzelpersonen/Verbände/Vereine weltweit und in

Österreich, Darstellung der Entscheidungsgremien und Kommissionen, etc. jeweils auch unter Darstellung weiblich – männlich)

- 5.3. Vereinsregisterauszug bzw. Beschluss über die Verlegung des Verbandssitzes nach Österreich
- 5.4. Verbandsstatuten
- 5.5. Kosten- und Finanzierungsplan (Aufstellung sämtlicher Einnahmen (inkl. Eigenmittel) /Ausgaben inkl. der Beiträge der öffentlichen Hand)
- 5.6. Jahresplanungen (Meilensteine, Events, besondere Projekte, Meetings/Tagungen, Generalversammlungen, Kampagnen, Strategien, Kooperationen, etc.)
- 5.7. Auflistung der MitarbeiterInnen im Verbandsitz/Headoffice in Österreich und Einsatzplan (inkl. Dienstverträge und Stellenbeschreibungen) sowie aktuelles Jahreslohnkonto
- 5.8. Mietvertrag für die (Büro-)Immobilie (inkl. qm-Angabe) und aktuelle Mietzins- und Betriebskostenvorschreibung

6. Antragsfrist

Der Förderantrag hat zur fristgerechten Antragsstellung bis zum 31.12. des Jahres vor dem beantragten Förderzeitraum vorzuliegen.

Es darauf verwiesen, dass die Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Antragsangaben sowie die zweckwidrige Fördermittelverwendung bei Erfüllung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen kann (**§§ 146 und 153b StGB**)!

7. Förderprozess

Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt durch die Abteilung II/4 Spitzensport. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Erstellung einer Fördervereinbarung, die dem Fördernehmer zur Unterzeichnung übermittelt wird. Die Anweisung einer ersten Rate erfolgt nach Vertragsunterzeichnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport besteht.

8. Förderzeitraum / Anweisungsmodalitäten

Als Förderzeitraum wird grundsätzlich das Kalenderjahr festgelegt (01.01. – 31.12.). Die gewährte Fördersumme wird ratenweise, nach Prüfung des nachgewiesenen Bedarfs und gemäß den fördervertraglichen Verpflichtungen ausbezahlt.

9. Gegenstand der Förderung/Förderbereiche / förderbare Kosten

Vom Fördernehmer ist spätestens mit der Antragstellung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen. Auf Basis dieser Kostenaufstellung werden durch die Abteilung II/4 Spitzensport im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jene Kostenpositionen festgelegt,

für die die fördervertraglich vorgesehene Fördersumme zweckgewidmet wird. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem Betrieb des Verbandssitzes/Headoffice in Österreich im Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Das sind insbesondere:

9.1. Personalkosten, der am Verbandssitz/Headoffice in Österreich beschäftigten MitarbeiterInnen (Förderbare Personalkosten: Bruttokosten inkl. Dienstgeberanteil) ab einem ab einem Dienst-/Anstellungsverhältnis von mind. 20 Wochenstunden.

Die max. förderbaren Personalkosten beziehen sich auf eine Vollzeit-Beschäftigung.

Voraussetzung: öffentliche Ausschreibung (Wechsel/Neubesetzungen): Jegliche Neubesetzung, die zu einem überwiegenden Anteil aus Bundesmitteln finanziert werden soll ist öffentlich auszuschreiben. Diese muss Mindestanforderungen (konkrete Qualifikationen, Anforderungsprofil, Aufgabenbereiche, Gleichstellungspassus, geplante Entlohnung etc.) enthalten und mit dem Fördergeber im Vorfeld abgestimmt sein. Sie muss auf sämtlichen verfügbaren Kanälen (Sportorganisationen, Sport Austria, KADA Jobmarket, national und international) veröffentlicht werden und der Auswahlprozess (Auswahlkommission, Gesamtanzahl Bewerbungen, short list, Begründung etc.) transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Förderbare Personalkosten gültig ab 01.01.2025

Leitung internationaler Verband (Projektleitung)	Max. förderbare Personalkosten (Jahreslohnkonto)
0-2 Jahre (in der Funktion)	€ 70 000,00
3-4 Jahre (in der Funktion)	€ 73 500,00
5-6 Jahre (in der Funktion)	€ 77 175,00
7-9 Jahre (in der Funktion)	€ 81 033,75
ab 10 Jahre (in der Funktion)	€ 85 085,44

Zusätzliche Kriterien für die Position Leitung internationaler Verband, von welchen mind. 1 Kriterium erfüllt sein muss:

Personalverantwortung	Mind. 10 Mitarbeiter:innen
Budgetverantwortung	Mind. € 800 000 (jährlich)

Projektkoordination	Max. förderbare Personalkosten (Jahreslohnkonto)
0-2 Jahre (in der Funktion)	€ 62 000,00
3-4 Jahre (in der Funktion)	€ 65 100,00
5-6 Jahre (in der Funktion)	€ 68 355,00
7-9 Jahre (in der Funktion)	€ 71 772,75
ab 10 Jahre (in der Funktion)	€ 75 361,39

Headoffice Mitarbeiter/Sachbearbeiter	Max. förderbare Personalkosten (Jahreslohnkonto)
0-2 Jahre (in der Funktion)	€ 56 000,00
3-4 Jahre (in der Funktion)	€ 58 800,00
5-6 Jahre (in der Funktion)	€ 61 740,00
7-9 Jahre (in der Funktion)	€ 64 827,00
ab 10 Jahre (in der Funktion)	€ 68 068,35

Assistenz der Geschäftsführung	Max. förderbare Personalkosten (Jahreslohnkonto)
0-2 Jahre (in der Funktion)	€ 50 000,00
3-4 Jahre (in der Funktion)	€ 52 500,00
5-6 Jahre (in der Funktion)	€ 55 125,00
7-9 Jahre (in der Funktion)	€ 57 881,25
ab 10 Jahre (in der Funktion)	€ 60 775,31

9.2. Mietkosten inkl. Betriebskosten, betreffend den Verbandssitz/Headoffice in Österreich

Förderbare (Büro-)Mietkosten gestaffelt nach der Mitarbeiteranzahl (Mitarbeiter können hinsichtlich der förderbaren Mietkosten, ab einem (Dienst-)Anstellungsverhältnis von mind. 20 Wochenstunden geltend gemacht werden)

60 % der (Büro-)Mietkosten	bei 1 Mitarbeiter:in
70 % der (Büro-)Mietkosten	bei 2 Mitarbeiter:innen
80 % der (Büro-)Mietkosten	bei 3 Mitarbeiter:innen
90 % der (Büro-)Mietkosten	ab 4 Mitarbeiter:innen

Zusammensetzung Mietkosten:

	Mietzins	
+	Betriebskosten	
+	Umsatzsteuer	
=	Gesamtmietzins (förderbare Mietkosten)	

10. Allgemeine Hinweise

10.1. Jedenfalls nicht förderbare Kosten

Regelungen, die die Abrechnungsmodalitäten einer gewährten Förderung betreffen, finden Sie bitte in den [Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\)](#) und in den [Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 \(BSFG 2017\), BGBl I Nr. 100/2017.](#)

Jedenfalls nicht förderbar sind folgende Kosten:

- Verbrauchsabhängige Betriebskosten (bspw. Strom, Gas)
- Weitere Bürobetriebskosten (bspw. Reinigung, Internet, Hard- und Software (sowie deren Wartung))
- der Erwerb von Grundstücken;
- die Aufschließung von Grundstücken;
- Zwischenfinanzierungen;
- alkoholische Getränke, Rauchwaren, Pay-TV, Minibar;
- Trinkgelder;
- Gastgeschenke, Blumenkauf;
- Ankauf von Wert- und Gebrauchsgegenständen als Ehrenpreise;
- Erwerb von Gutscheinen aller Art;
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren;
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben, sowie von rein kommerziell genutzten Sportbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäften auf Sportanlagen);
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert genehmigt wurde;
- Prämien, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten;
- Dotierung von Abfertigungen;
- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen;
- Kautionen, Depositen und Haftungsrücklässe;
- Preisgebühren;
- Startgebühren;
- Rechtsberatungskosten;
- Bewerbungskosten.

Dokumente

[Förderantragsformular](#)

11. Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMKÖS die Verarbeitung der in Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogramms anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von dem Fördergeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung iVm. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer:innen nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Das BMKÖS ist gem. § 26 BSFG 2017 als Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

12. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.